

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 17. 05.2023 (GEG; Bundestags-Drucksache 20/6815)

Erneuerbare Flüssigbrennstoffe in der Wärmewende unverzichtbar – regulative Klarstellungen dringend erforderlich

Wir begrüßen die in den „Leitplanken der Ampel-Fraktionen“ zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes vom 13.06.2023 vorgesehene enge Verzahnung des GEG mit der kommunalen Wärmeplanung, die stärkere Berücksichtigung des Aspektes der Technologieoffenheit und den vorgesehenen Abbau diskriminierender technischer Anforderungen an Heizungen.

Um Technologieoffenheit und eine regulative Gleichbehandlung gasförmiger und flüssiger Energieträger zu wahren, sollten ab Inkrafttreten des GEG für „Green Fuels Ready“-Heizungen die gleichen Anforderungen gelten, wie für „H2-ready-Heizungen“. Viele Heizgeräte- und Heizkomponentenhersteller kennzeichnen ihre Geräte mit dem Hinweis „Green Fuels Ready“, wenn sie für die Nutzung regenerativ hergestellter Fuels zugelassen sind.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Erneuerbaren Energieträger sollte auch nach Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung gelten.

Richtigerweise zählen zu den Erfüllungsoptionen zur 65-Prozent-EE-Vorgabe gemäß § 71f auch biomassebasierte Flüssigbrennstoffe und auf grünem oder blauem Wasserstoff basierende flüssige oder gasförmige Derivate. In Felduntersuchungen wurde der erfolgreiche Einsatz Erneuerbarer Flüssigbrennstoffe in neu eingebauten Heizungsanlagen nachgewiesen (www.zukunftsheizen.de/heizung/green-fuels-ready-label).

Im Sinne einer rechtssicheren Handhabung des Gebäudeenergiegesetzes erachten wir aber noch folgende textliche Anpassungen bzw. Klarstellungen in der vorliegenden Kabinettsfassung für notwendig:

1. Redaktionelle Anpassung erforderlich:

§71 Abs. 3 Satz 3: Die Worte „und 6“ ersatzlos streichen.

Begründung: Es ist vorgesehen, dass bei Wärmepumpen-Hybridheizungen die Komponente des Brennwertkessels mit flüssigen und gasförmigen fossilen Brennstoffen betrieben werden kann. Dem widerspricht die jetzige Formulierung gemäß §71 Abs. 3 Satz 3, wonach „die Anforderungen an die Belieferung des jeweiligen Brennstoffs aus § 71f ...“ eingehalten werden müssen.

2. Ergänzung in §3 Begriffsbestimmungen erforderlich: Richtigerweise zählen „grüner oder blauer Wasserstoff einschl. daraus hergestellter Derivate“ zu den Erfüllungsoptionen der 65-Prozent-EE-Vorgabe. Im Sinne der rechtssicheren Anwendung sollte in diesem Zusammenhang der Begriff „Derivate“ in §3 klargestellt werden, da er erstmalig im GEG verwendet werden wird:

Unser Vorschlag: „Derivate sind flüssige oder gasförmige Energieträger, die als synthetische Produkte unter Verwendung von grünem oder blauem Wasserstoff hergestellt werden. Dazu zählen beispielsweise Power-to-Liquid-Produkte.“

3. Ergänzung in §3 Begriffsbestimmungen zwecks rechtssicherer Umsetzung: Im bisherigen §3 Abs. 3 sollte eine neue Nr. 8 ergänzt werden, die verdeutlicht, dass auch auf Biomasse basierende Energieträger zur Anwendung kommen können:

Unser Vorschlag für §3 Abs.3: „8. auf Biomasse basierte Flüssigbrennstoffe, zu denen hydrierte Produkte auf Basis von Pflanzenölen, Rest- und Abfallstoffen gehören.“

4. Alternativ zur physischen Beimengung von erneuerbaren Flüssigbrennstoffen sollte auch der bilanzielle Ansatz ermöglicht werden.

Unser Ergänzungsvorschlag für §71f Abs. 3 hinter Satz 5: „Alternativ zur physischen Beimengung kann die 65-Prozent-EE-Vorgabe auch bilanziell bei entsprechendem Nachweis erfüllt werden.“

5. **Zeit zur Vorbereitung erforderlich:** Zwischen Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten muss ein Zeitraum von mindestens einem Jahr für die Vorbereitung eingeräumt werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sollten die Regelungen zunächst nur für den Heizungseinbau in neu zu errichtenden Gebäuden gelten, zwei Jahre später dann auch für den Heizungseinbau in bestehenden Gebäuden.

6. § 71 f Abs. 2 Satz 2 sieht vor, dass eine Erfüllung des 65 %-EE-Anteils bei Vorlage einer individuellen Berechnung auch durch Nutzung anderer als in § 71 f Abs. 2 genannter Erfüllungsoptionen möglich ist.

Durch die **Festsetzung pauschal anzurechnender EE-Anteile an der Wärmeerzeugung bei Einsatz bestimmter Technologien** (z.B. solare Warmwasserbereitung 15 %, solare Heizungsunterstützung mit Warmwasserbereitung 25 %) wird die Auswahl der Erfüllungsoptionen größer, Technologieoffenheit gewahrt und eine gebäudespezifische individuelle Kombination erleichtert. Der Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) hat in seiner Stellungnahme einen Vorschlag zur Anrechnung anlagentechnischer Erfüllungsoptionen gemacht. Diesen begrüßen wir.

Stand: 19. Juni 2023

Ansprechpartner:

Dirk Arne Kuhrt
Geschäftsführer Wärmemarkt UNITI
E-Mail: kuhrt@uniti.de
Tel.: 030 755 414 320

Dr. Ernst-Moritz Bellinghen
Leiter Wärmemarkt en2x
E-Mail: Moritz.Bellinghen@en2x.de
Tel.: 030 403 665 518